

# Informationen zur elektronischen Abrechnung von Leistungen im Rehabilitationssport

## Schnellinformation für Eilige:

- Vereinbarung mit den Ersatzkassen tritt am 01.07.2014 in Kraft
- Einführung des elektronischen Abrechnungsverfahrens auf freiwilliger Basis ab 01.07.2014
- Übergangszeitraum 6 Monate
- verpflichtende Einführung für Abrechnungen ab 01.01.2015
- Übergangsregelung für Abrechnungen in Papier bis 31.01.2015
- Verkürzung der Zahlungsfrist von 28 Tagen auf 14 Tage bei elektronischer Abrechnung
- bei Papierabrechnung ab 01.01.2015 wird der Rechnungsbetrag pauschal um 5 Prozent gekürzt, Zahlungsfrist von 28 Tagen
- Die Abrechnungsregelungen basieren weitestgehend auf den Regelungen im Heilmittelbereich - vgl. auch <http://www.vdek.com/vertragspartner/heilmittel/abrechnung.html>

## Warum elektronisch abrechnen?

Aus der Informationsbroschüre des GKV-Spitzenverbandes (gesetzliche Krankenkassen): „Der Gesetzgeber hat mit Inkrafttreten des GKV-Modernisierungsgesetzes (GMG) die Leistungserbringer gemäß §§ 301a und 302 des fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) verpflichtet, den Krankenkassen die Abrechnungen auf dem Wege elektronischer Datenübermittlung oder elektronisch verwertbar auf Datenträgern zu übermitteln. Gleichzeitig wurde in § 303 SGB V festgelegt, dass die Krankenkassen die Daten nach zu erfassen haben, soweit diese dennoch als Papierabrechnungen übermittelt werden.“

Erfolgt die nicht elektronische verwertbare Datenübermittlung aus Gründen, die der Leistungserbringer (Anmerkung: Verein/örtlicher Träger) zu vertreten hat, haben die Krankenkassen die mit der Nacherfassung verbundenen Kosten den betroffenen Leistungserbringern durch eine pauschale Rechnungskürzung in Höhe von bis zu 5 von Hundert des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen.“

Informationen des GKV-Spitzenverbandes:

[http://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer\\_1/sonstige\\_leistungserbringer/20140728\\_Broschuere\\_TP5.pdf](http://www.gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer_1/sonstige_leistungserbringer/20140728_Broschuere_TP5.pdf)

In der „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 1.1.2011“ ist in Ziff. 18.1 (wie bereits in der Fassung von 2003 und 2007) auf Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) der Hinweis zum Datenaustauschverfahren nach § 302 SGB V aufgenommen.

Zwischen dem Deutschen Behindertensportverband (DBS) und dem Verband der Ersatzkassen (vdek) wurde eine Ergänzungsvereinbarung zum elektronischen Abrechnungsverfahren ab 01.07.2014 geschlossen, um die gesetzliche Vorgabe des § 302 SGB V umzusetzen.

### **Für wen ist die aktuelle Regelung verpflichtend?**

Das elektronische Abrechnungsverfahren betrifft die Abrechnung von Rehabilitationssport für Versicherte der Ersatzkassen, also:

- BARMER GEK
- Techniker Krankenkasse (TK)
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK – Hanseatische Krankenkasse
- hkk

Für die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV) und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ändern sich die Bestimmungen gegenwärtig nicht, insofern muss hier weiterhin auf dem bekannten Weg in Papierform abgerechnet werden.

Hinweis: Die DRV Bund schließt die Inanspruchnahme externer Dienstleister aus, da für diesen Bereich die gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Die jeweiligen Regelungen auf Landesebene (z.B. mit den Primärkassen und weiteren Rehabilitationsträgern) erfragen Sie bitte bei Ihrer anerkennenden Stelle.

### **Wann geht es los?**

Für alle Leistungen, die ab dem 01.01.2015 erbracht und den Ersatzkassen in Rechnung gestellt werden, gilt die Ergänzungsvereinbarung zur elektronischen Datenübermittlung. Dementsprechend ist es zulässig, dass die Ersatzkassen bei fehlender elektronischer Abrechnung die gesamte Rechnungssumme um 5% kürzen.

### **Gibt es Sonderregelungen für ehrenamtlich geführte Vereine?**

Die Regelungen zum Abrechnungsverfahren gelten für alle Leistungserbringer.

### **Wie erfolgt die Abrechnung für das 2. Halbjahr 2014?**

Die in 2014 durchgeführten Einheiten können letztmalig bis zum 31.01.2015 (Es gilt der Posteingang bei den Abrechnungsstellen der Ersatzkassen!) ohne Abzüge in Papierform abgerechnet werden. Sämtliche Rechnungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, sowie Rechnungen, die Leistungen ab dem 01.01.2015 enthalten, fallen unter die Ergänzungsvereinbarung zum elektronischen Abrechnungsverfahren.

***Es ist empfehlenswert, für sämtliche erbrachte Leistungen bis zum 31.12.2014 eine Zwischenabrechnung durchzuführen. Leistungen ab 01.01.2015 sind in einer gesonderten Abrechnung einzureichen, da sich die zulässige pauschale Rechnungskürzung auf den gesamten Rechnungsbetrag bezieht.***

### **Welche Konsequenzen ergeben sich?**

Die elektronische Abrechnung muss zusätzlich zur Übersendung des „Antrag auf Kostenübernahme“ (Muster 56) und der Teilnahmebestätigung erfolgen. Diese Abrechnungsunterlagen sind „Urbelege“ und sind weiterhin im Original bzw. Kopie der Krankenkasse zu übersenden. (Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der „Information zum elektronischen Abrechnungsverfahren“ des GKV-Spitzenverbandes, siehe oben). Die Ersatzkassen sind berechtigt, Gebühren für die Nacherfassung der Abrechnungsdaten zu erheben, diese betragen 5% der Rechnungssumme.

### **Was kann/muss der Verein/örtlicher Träger veranlassen?**

Eine ausschließliche Abrechnung in Papierform, in gewohnter Weise, ist weiterhin möglich und zulässig. In diesem Fall sind die Krankenkassen auf Grundlage der oben genannten Bestimmungen berechtigt 5% der Rechnungssumme einzubehalten.

### **Wie kann der Verein/örtliche Träger den 5%-Abzug vermeiden?**

Wenn der Abzug wegen Papierabrechnung vermieden werden soll, bestehen verschiedene Möglichkeiten, die elektronische Abrechnung durchzuführen.

1. Beauftragung eines Dienstleisters,
2. Abrechnung über Kooperationspartner (auch hier Beauftragung durch Verein) oder
3. eigene Erfassung und elektronische Übermittlung der Abrechnungsdaten.

Zu 1.

Diverse Unternehmen bieten ihre Leistungen zu unterschiedlichen Konditionen an. Je nach vereinbartem Aufwand (z.B. nur Übersendung der Unterlagen oder eigene Erfassung der Daten) und Zahlungsziel werden unterschiedliche Vergütungen fällig. Auch komplexe Erfassung, Verwaltung und Statistiken sind über zusätzliche Module möglich. Teilweise bestehen Vereinbarungen bei den Landesbehindertensportverbänden, die günstigere Konditionen gewähren.

Zu 2.

Wenn z.B. mit einer physiotherapeutischen Praxis eine Kooperation besteht, könnte diese Praxis mit der Abrechnung des Rehabilitationssports beauftragt werden. In diesen Fällen ist dem Landesbehindertensportverband diese Praxis als Abrechnungszentrum einschl. IK zu melden.

Zu 3.

Bei eigener Erfassung und elektronischer Übermittlung der Abrechnung sind die Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes zum elektronischen Abrechnungsverfahren, entsprechend der am Ende dieses Dokuments stehenden Links, zu berücksichtigen.

### **Muss sich der Verein/örtliche Träger zum elektronischen Abrechnungsverfahren anmelden?**

Sofern Sie über ein Abrechnungszentrum oder einen Kooperationspartner abrechnen, informieren Sie Ihren Landesbehindertensportverband. Dieser meldet die erforderlichen Daten an den vdek.

Rechnen Sie selbst ab, melden Sie sich mit dem Anmeldeformular beim vdek:

[http://www.vdek.com/vertragspartner/vorsorge-rehabilitation/Reha-Sport/abrechnung\\_rehasport.html](http://www.vdek.com/vertragspartner/vorsorge-rehabilitation/Reha-Sport/abrechnung_rehasport.html)

**Hinweis:** Bei den Angaben des Absenders im Anmeldeformular ist das Feld „Datum der vdek-Zulassung“ **nicht** auszufüllen.

### **Müssen die Abrechnungsunterlagen eingescannt werden?**

Der Antrag auf Kostenübernahme (Muster 56) und die Teilnahmebestätigung müssen weiterhin per Post in Papierform – parallel zur elektronischen Abrechnung – übersandt werden, da diese zu den Urbelegen zählen.

### **Stellen die Krankenkassen Softwareprogramme zur Verfügung?**

Nein, hierfür sind alle Leistungserbringer selbst verantwortlich.

### **Welche Hardware und Software wird für die elektronische Abrechnung benötigt?**

In den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen sowie den technischen Anlagen sind die Voraussetzungen beschrieben:

[http://gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige\\_leistungserbringer/sonstige\\_leistungserbringer.jsp](http://gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer.jsp)

[http://gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer\\_1/sonstige\\_leistungserbringer/Richtlinien-Text\\_061120.pdf](http://gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer_1/sonstige_leistungserbringer/Richtlinien-Text_061120.pdf)

[http://gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer\\_1/sonstige\\_leistungserbringer/technische\\_anlagen\\_aktuell\\_4/Anlage\\_1\\_TP5\\_V9\\_20131112.pdf](http://gkv-datenaustausch.de/media/dokumente/leistungserbringer_1/sonstige_leistungserbringer/technische_anlagen_aktuell_4/Anlage_1_TP5_V9_20131112.pdf)

### **Werden Praxisschulungen oder Informationsveranstaltungen zum elektronischen Abrechnungsverfahren angeboten?**

Ob es im Rahmen der Vereinsberatung entsprechende Angebote gibt, erfragen Sie bitte bei Ihrem Landesbehindertensportverband.

### **Wer ist Ansprechpartner für die Vereine/örtlichen Träger?**

Bei Fragen zum elektronischen Abrechnungsverfahren wenden Sie sich in der Regel an Ihren Landesbehindertensportverband. Grundsätzliche Fragestellungen werden durch den DBS mit dem vdek geklärt.

### **Weiterführende Links:**

[http://gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige\\_leistungserbringer/sonstige\\_leistungserbringer.jsp](http://gkv-datenaustausch.de/leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer/sonstige_leistungserbringer.jsp)

[http://www.vdek.com/vertragspartner/vorsorge-rehabilitation/Reha-Sport/abrechnung\\_rehasport.html](http://www.vdek.com/vertragspartner/vorsorge-rehabilitation/Reha-Sport/abrechnung_rehasport.html)